



Einrichtung einer Härtefallkommission bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Beim Magistrat wird eine kommunale Härtefallkommission eingerichtet. Die kommunale Härtefallkommission besteht aus drei Mitgliedern, die jeweils auf Vorschlag der evangelischen Kirche, der katholischen Kirche und der Liga der Wohlfahrtsverbände in Kassel vom Magistrat berufen werden.
2. Die kommunale Härtefallkommission berät den Magistrat in Fällen, in denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen für ausreisepflichtige Ausländer eine besondere Härte darstellen würden. Sie kann insbesondere empfehlen, in geeigneten Härtefällen eine Einverständniserklärung nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 der hessischen Härtefallverordnung (GVBl. 2005, S. 105) abzugeben.
3. Die Einzelheiten hinsichtlich der Berufung der Mitglieder der kommunalen Härtefallkommission und des Verfahrens regelt eine vom Magistrat zu erlassende Geschäftsordnung.

Begründung:

Die kommunale Härtefallkommssion soll gegenüber dem Magistrat beratend wirken. Sie hat keine Entscheidungsbefugnisse, soll aber den Sachverstand und das moralische Gewicht ihrer Mitglieder dazu nutzen, besondere Härtefälle bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen möglichst zu vermeiden.

Nach § 23a AufenthG kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, auf Vorschlag einer Härtefallkommission eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, auch wenn eine solche vom geltenden Recht an sich nicht vorgesehen ist. Das Ersuchen der Härtefallkommission ist an verschiedene Voraussetzungen gebunden und dazu

gedacht, besondere Härtefälle einer verträglichen Lösung zuzuführen. Ein evtl. Härtefallersuchen richtet sich an den zuständigen Innenminister, der wiederum die Ausländerbehörde anweisen kann, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Nach der hierzu von der hessischen Landesregierung erlassenen Rechtsverordnung (vom 22. Februar 2005, GVBl. S. 105) wurde eine Härtefallkommission eingerichtet, die sich aus Mitgliedern des Hessischen Landtags zusammensetzt. Voraussetzung für eine Befassung der Härtefallkommission ist der Abschluss eines vorangegangenen Petitionsverfahrens im Landtag. Nur diese Härtefallkommission kann entsprechende Härtefallersuchen an den Hessischen Minister des Innern und für Sport (HMdI) richten.

Als Härtefälle kommen u.a. ausländische Familien in Betracht, die einen langen Aufenthalt in Deutschland haben (oft weit mehr als 10 Jahre), gut integriert sind und deren Kinder in Deutschland geboren oder jedenfalls aufgewachsen sind, hier zum Kindergarten und/oder zur Schule gegangen sind und insgesamt in Deutschland gut integriert sind.

Nach § 6 Abs. 1 HärtefallVO setzt die Anerkennung eines Härtefalles aber voraus, dass der Ausländer in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt selbstständig sicherzustellen. Etwas anderes gilt nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 HärtefallVO dann, wenn die öffentliche Stelle, die Leistungen zum Lebensunterhalt erbringt, ihr Einvernehmen zu einem Härtefallantrag erteilt.

Hier gibt es nun allzu oft einen gewissen „Teufelskreis“: Wenn diese Familien nur über eine Duldung verfügen, ist damit keine Arbeitserlaubnis verbunden, in aller Regel ist die Arbeitsaufnahme ausdrücklich untersagt. Selbst wenn sie Arbeitgeber finden, die sie einstellen würden, sind sie weiterhin auf die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder der Sozialhilfe angewiesen. Damit scheidet aber wiederum auch die Anerkennung als Härtefall von vornherein aus, weil der Lebensunterhalt nicht sichergestellt werden kann.

Dieser „Teufelskreis“ kann allerdings durchbrochen werden. Wenn sich der zuständige Sozialhilfeträger mit dem Härtefall einverstanden erklärt, kann eine Anerkennung als Härtefall erfolgen, eine Aufenthaltserlaubnis und damit auch eine Arbeitserlaubnis erteilt werden. Der Ausländer könnte dann die ihm angebotene Arbeit annehmen und würde so aus dem Sozialhilfebezug fallen.

Deshalb haben in der Vergangenheit bereits einige Sozialhilfeträger – u.a. der Landkreis Kassel in mehreren Fällen – entsprechende Erklärungen abgegeben, wenn der Ausländer eine konkrete Aussicht auf eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, mit deren Einkünften er seinen und den Lebensunterhalt seiner Familie sicherstellen könnte, nachweisen kann. Das ist für den Sozialhilfeträger v.a. dann attraktiv, wenn damit kurzfristig Sozialhilfebezug einer ausländischen Familie beendet werden kann. Denn selbst wenn eine Petition und ein Härtefallverfahren zu Ungunsten einer ausländischen Familie aus geht, ist in der Regel ungewiss, wie lange der Aufenthalt bis zu einer möglichen Ausreise oder Abschiebung noch dauern wird.

Die kommunale Härtefallkommission soll vor allem die Aufgabe haben, dem Magistrat in geeigneten Einzelfällen die Abgabe einer solchen Einverständniserklärung nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 HärtefallVO zu empfehlen. Damit

könnte die Voraussetzung geschaffen werden, dass die betroffenen Personen tatsächlich als Härtefälle anerkannt werden und eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Finanzielle Mehrbelastungen des Sozialhilfeeats sind nicht zu befürchten. Selbst wenn in Einzelfällen Ausländer über längere Zeit im Sozialhilfebezug verbleiben sollten, wird dies dadurch kompensiert, dass in vielen Fällen ein schnelleres Ende des Sozialhilfebezugs erreicht werden kann. Hierdurch sind sogar eher Einsparungen im Sozialhilfeeat zu erwarten.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Friedrich

gez. Karin Müller
Fraktionsvorsitzende